Rentsch. Ain guettigs mittl vnnd vortrag. Auf
baider partheyen verwilligung fürgenomen
Dem ist Allso, Item wann die von Botzen. doch
mit vorwissen vnnd inbeisein Christoffen Wein-
man Landtrichters zu Gries vnnd Botzen.
Alls obman der sachen. Innhallt vnnd vermug
des Kunigelichen Beuelchs, Darumben an jne
Ausgangen. die strassen zu Rentsch. Allda dann
der spann geschwebt, besichtigen. vnnd denselben
zu machen willens, So sollen sy den selben weg
oder strassen mit sambt ainem Khlainen pflasstert
wälele. neben denen heusern herab, damit die
von Rentsch. das wasser dar durch jrer notturfft
nach zu wassern. auch gemelter Landtstrassen
an allen schaden fuern vnnd Laichten mugen, machen
lassen. Gerentgegen. sollen vnd wellen
die Nachparn von Rentsch. zu solichem obgemelten
paw. der Landtstrassen. vnnd wälele, was den
solicher nach laut des gedings. alles betreffen wiert
Den vierten thail, in gellt zuerlegen, auch mit
handtraichung was jnen dann yedem muglich
treulichen beistandt, damit soliche strassen aufs
gelegenlichist. vnnd furderlichist gemacht vnd gepesst
werde. zu helffen schuldig sein

Actum am 11 dtag monats maj. Anno Xim Liiij ꝛc